

# **L e s e f a s s u n g**

## **Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Trittau**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein(KAG) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG-) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretersitzung vom 26.04.2005 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Trittau, nachstehend mit „Feuerwehr“ bezeichnet, hat folgende Pflichtaufgaben:

- (1) Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
- (2) Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
- (3) Verhütung von Bränden und Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz),
- (4) Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- (5) gemeindeübergreifende Hilfe,
- (6) Beteiligung an der Löschwasserschau sowie die
- (7) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

### **§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen**

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 - gebührenfrei. Dies gilt bei

- (1) Bränden,
- (2) Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
- (3) Hilfeleistungen bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

### **§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen**

- (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder der § 2 dieser Gebührensatzung etwas anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr für andere Einsätze und Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Gebührenpflicht besteht ebenfalls bei Einsätzen zu Zwecken nach § 2 im Falle

- a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
  - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
  - c) eines Fehlalarms durch eine Brandmeldeanlage und
  - d) einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Gebührenpflicht besteht ferner für folgende Dienstleistungen:
- a) für Tätigkeiten der Feuerwehr im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens -vorbeugender Brandschutz-,
  - b) werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadensersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage).

### **§ 5 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird.
  2. in den Fällen des § 3 (1) der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe sind die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Schuldner.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

## **§ 6 Berechnung der Gebühren**

Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:

- (1) die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache (Gerätehaus, Standort) nach den Stundensätzen.
- (2) die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Wache (Gerätehaus, Standort), soweit sie zum Einsatz kommen oder in Fällen des § 5 (4) nach Lage der Dinge zum Einsatz gekommen wären, nach den Stundensätzen,
- (3) Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über 3 Stunden Dauer.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.
- (2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.

## **§ 8 Haftung für Schäden**

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gem. § 3 entstehen oder bei der gemeindeübergreifenden Hilfe eintreten, werden, soweit sie nicht Folge des natürlichen Verschleißes sind, dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder den von ihm beauftragten Personen verursacht werden.

## **§ 9 Ermäßigung oder Verzicht**

Von der Erhebung von Gebühren oder Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 29 Abs. 4 BrSchG).

## **§ 10 Datenschutz**

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung wird die zuständige Stelle gem. den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes ermächtigt, insbesondere bei Polizeidienststellen, Katasterämtern, Staatsanwaltschaften, Steuerämtern, Standesämtern, Nachlassgerichten, Kraftfahrzeugzulassungsstellen, Kraftfahrtbundesamt, Grundbuchämtern beim Amtsgericht, Bau-, Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben. Die Daten dürfen nur von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Trittau, den 12.05.2005

Walter Nussel  
(Bürgermeister)

## Gebührentarif

### **Der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Trittau**

1. Die Gebühren für Personalleistungen betragen:
  - 1.1 bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigem pro angefangene Stunde 39,00 Euro
2. Die Gebühren für den Einsatz bzw. die Inanspruchnahme von Fahrzeugen einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten werden pro angefangene Stunde wie folgt festgesetzt:
  - 2.1 für Spezialfeuerwehrfahrzeuge bis 6,0t Gesamtgewicht auf 75,00 Euro
  - 2.2 für Spezialfeuerwehrfahrzeuge bis 9,5t Gesamtgewicht auf 100,00 Euro
  - 2.3 für Spezialfeuerwehrfahrzeuge über 9,5t Gesamtgewicht auf 150,00 Euro
  - 2.4 für die TS 8/8; wenn der Einsatz ohne Fahrzeug einschließlich Ausrüstung erfolgt 15,00 Euro
3. Für Verbrauchsmaterialien werden die Selbstkosten zzgl. 15 v. H. Verwaltungskosten berechnet
4. Beim Einsatz von Fremdfahrzeugen und Fremdgeräten werden die tatsächlich entstandenen Kosten zzgl. 15 v. H. Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
5. Die Gebühr für die missbräuchliche Alarmierung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand der Feuerwehr.
6. Gebühren für Maßnahmen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens - pauschal- 130,00 Euro